Informationen zum

Gemeinsamen Antrag 2024

Sachgebiet EU-Fördermaßnahmen Landwirtschaftsamt Ravensburg Veranstaltungen im März 2024



Beate Geßler, Sachgebietsleitung



Inhalt

- Grundlagen zur Agrarreform
 - Junglandwirteprämie
 - Konditionalität (keine Details)
 - Ökoregelungen
 - gekoppelte Tierprämien
 - sonstige Maßnahmen
 - Flächenkontrollen
- Neue Antragsteller-App Profil
- Allgemeines zum Antrag
 - Angabe von Flächen
 - Fristen
- Beantragung in FIONA 2024
 - Maßnahmen
 - Flächenverzeichnis FLV
 - Einreichen von Nachweisen
 - Hinweise allgemein







Unterlagen zum Gemeinsamen Antrag 2024

- Versendung durch MLR erfolgte bis Ende Februar
 - Persönliches Anschreiben
 - Ministerbrief
 - Wichtige Informationen zum GA 2024



- Folgende Unterlagen sind im Infodienst des Landes abrufbar unter <u>www.ga.landwirtschaft-bw.de</u> :
 - Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum GA 2024
 - Nutzcode-Tabelle
 - Infobroschüre zur Konditionalität 2024
 - FIONA-Wegweiser 2024
 - Broschüre artenreiches Grünland

Diese Unterlagen finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamts RV unter www.rv.de

- Persönliches Anschreiben vom Landwirtschaftsamt RV mit Hinweisen zur Antragsabgabe, wichtigen Informationen zur neuen Förderperiode und Kontaktdaten der Mitarbeiter
- Öffnung FIONA am 12.03.2024





Überblick über das neue Fördersystem ab 2023

Direktzahlungen (1. Säule):

- Basisprämie → wird zu Einkommensgrundstützung EGS
- Umverteilungsprämie → wird zu Umverteilungseinkommensstützung UES, mit höherer Förderung
- Junglandwirteprämie → wird zu Junglandwirte-Einkommensstützung JES, mit höherer Förderung (134,- € für bis zu 120 ha), aber neue Anforderungen an die Ausbildung
- Greeningprämie → entfällt, wird ersetzt durch freiwillige Ökoregelungen (ÖR)
- Neu: Gekoppelte Prämie für Mutterkühe, -schafe, -ziegen

Die bisherigen Cross-Compliance-Vorschriften sowie Teile des Greening werden nun zur so genannten Konditionalität zusammengeführt (verpflichtend einzuhalten)

Wegfall Zahlungsansprüche





GAP-Reform 2023: 1. Säule Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)

- Rund 134 €/ha bis zur Obergrenze von 120 ha für 5 Jahre (Verdreifachung des bisherigen Budgets)
- Bei erster Beantragung das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Erstmalige Niederlassung in einem landw. Betrieb
- Natürliche und juristische Personen erhalten max. 1 mal die JL-Förderung in ihrem "Leben"
- <u>Personengesellschaften</u>: es kommt nicht auf die Gewinnverteilung an, sondern auf das Stimmrecht bzw. darauf über die Gewinnverwendung mitreden zu können (**Vetorecht muss mindestens gegeben sein**)

Neue Anforderungen an die Qualifikation des Junglandwirts:

- Entweder Abschlussprüfung/Studienabschluss im Bereich der "Grünen Berufe" oder
- Teilnahme an 300 stündiger Bildungsmaßnahme oder
- vor Antragstellung mind. 2-jährige Tätigkeit in landw. Betrieb (Arbeitsvertrag >15 h/Woche oder krankenversicherungspflichtiger mithelfender Familienangehöriger oder Gesellschafter mit Arbeitszeit >15h /Woche)
- Übergang von bisheriger Regelung: Wer die Prämie bereits erhält, bekommt für die restliche Laufzeit die neuen höheren Prämien ohne Anforderung an die Qualifikation





Junglandwirte-Einkommensstützung

Nachzahlung der Junglandwirteförderung für **2023** erfolgt erst ab Mai!!!

Hintergrund: EU investiert in die Zukunftsfähigkeit des Betriebs

→ in zukunftsfähigen Betrieben sind die Betriebsleiter gut ausgebildet!

Der Nachweis der Qualifikation muss zur Antragstellung vorliegen!

- Staatlich anerkannter Ausbildungsberuf im Bereich Landwirtschaft:

Die 14 "Grünen" Berufe

 Brenner, Fachkraft Agrarservice, Fischwirt, Forstwirt, Gärtner, Hauswirtschafter, Landwirt, Pflanzentechnologe, Milchtechnologe, milchwirtschaftlicher Laborant, Pferdewirt, Revierjäger, Tierwirt, Winzer

Ausnahme: Hauswirtschafter/-in kann nur anerkannt werden, wenn Ausbildung in Betrieben der Landwirtschaft stattgefunden hat!

- Studienabschluss, der einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf der "Grünen Berufe" entspricht? Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbauwissenschaft, Lebensmittel- oder Getränketechnologe (evtl. auch Ernährungswissenschaft) oder
- Anerkannte Bildungsmaßnahme zur Vermittlung von Kenntnissen zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs mit mind. 300 Stunden
 - → dazu zählen auch landw. Fachschule als Nebeneinsteiger, Lehrgang Nebenerwerbslandwirt,
 - → B-W. wird keine eigene Schulungsmaßnahme mit 300 Stunden anbieten!





Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) - Konditionalität

- GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
- GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten
- GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion
- GLÖZ 6: Mindestbedeckung in sensibelsten Zeiten
- GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland (muss in 2024 erstmals eingehalten werden)
- GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (erneute Ausnahmeregelung in 2024)
- GLÖZ 9: Erhaltung von umweltsensiblem Dauergrünland

Es entfällt der Bereich Tierkennzeichnung, d.h. bei Verstoß keine Abzüge im GA aber evtl. Bußgeld Außerdem sind einzuhalten: Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Kondition

 \equiv

Bedingung (für den Erhalt von Zahlungen)





Konditionalität

- Vorgaben sind <u>verpflichtend</u> einzuhalten sowohl für Maßnahmen der 1. Säule (DZ) als auch in der 2. Säule (FAKT, AZL ...)
- Besonders wichtig und neu bzw. erweitert sind die GLÖZ-Standards 5, 6, 7 und 8
 - GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion: Erosionskulisse wurde erheblich erweitert
 - GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (seit 1.12.23 relevant)
 - GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland (erstmals in 2024)
 - GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (erneute Ausnahme für 2024)
- In der Regel auch für Biobetriebe verpflichtend (entgegen dem früheren Greening)
- Vorgaben zur Konditionalität werden im Rahmen des GA geprüft (insbes. Fruchtfolge und Stilllegung),
 die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) werden über Fachrecht geprüft
- → Hierzu haben bereits Infoveranstaltungen des Sachgebiets 2 stattgefunden.





Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024

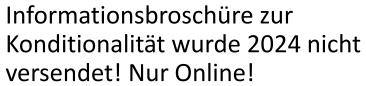
Betroffen sind alle Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen sowie Empfängerinnen und Empfänger von flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes (FAKT II, LPR Teil A, Ausgleichszulage Landwirtschaft und Umweltzulage Wald).

Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und die Homepage des Infodienstes der Landwirtschaftsverwaltung (Internetadresse: foerderung.landwirtschaft-bw.de -> Gemeinsamer Antrag -> Konditionalität - Cross Compliance) enthalten entsprechende Informationen.

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums sowie von Tierwohlmaßnahmen gelten die Konditionalitäten-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über gegebenenfalls eintretende Änderungen zu informieren.

I.	Einleit	tung	.3
II.		tung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	
	1.	Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)	.5
	2.	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)	.5
	3.	Verbot des Abbrennens von Stoppelfendern (GLÖZ 3)	.6
	4.	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)	.7
	5.	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)	
	6.	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)	
	7.	Fruchtwechsel (GLÖZ 7)	.9
	8.	Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)	10
	9.	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist	









GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland

- Pflugregelung bleibt bestehen
- Bagatellregelung: 500 m² in einer Region je Begünstigter und Jahr, (Achtung: keine Bagatellregelung nach LLG und SchALVO)
- Umwandlung Dauergrünland (DGL):
 - <u>Altes DGL (entstanden bis 31.12.**2014**)</u>: Umwandlung in Ackerland nur mit Genehmigung; Anlage von Ersatzfläche
 - Neues DGL (ab 01.01.2015 entstanden): Umwandlung in Ackerland nur mit Genehmigung, ohne Ersatzgrünland



NEU ab 2023:

Ganz neues DGL (ab 01.01.2021 entstanden): Bei Umwandlung in Ackerland
 Anzeigepflicht im folgenden Gemeinsamen Antrag.
 Voraussetzung: GL-Umwandlung muss genehmigungsfähig sein!!!

Ausnahme: Ersatz-GL, rückumgewandeltes DGL

FIONA: Detailmaske zum Schlag unter Zusatzfelder:

Hiermit zeige ich die Umwandlung von Dauergrünland an, welches ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist

Auch **BIO-Betriebe** benötigen seit 2023 Grünlandumwandlungsgenehmigung bei Umw. in nichtlandw. Fläche oder Grünlanderneuerung!

Achtung! Gilt nicht für
Natura2000 Gebiete,
Wasserschutzgebiete,
Moorstandorte und weitere
Schutzgebiete.





Ausnahme GLÖZ 8 in 2024:

Details sind auf der Homepage unter Agrarförderung>Gemeinsamer Antrag 2024 eingestellt

In **2024** kann GLÖZ 8 (4 % der Ackerfläche als nichtproduktive Fläche) mit folgender Nutzung erfüllt werden:

- Brache (begrünt oder selbstbegrünt)
- K-LE (Konditionalitäten-Landschaftselemente) auf Ackerland
- Leguminosen
- Zwischenfrüchte
- Oder eine Kombination aus Brache/Leguminosen/Zwischenfrüchte
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

<u>Leguminosen</u>: als Hauptfrucht, sowohl grobkörnige als auch kleinkörnige, auch als Leguminosenmischung mit über 50 % Leguminosenanteil auf der Fläche, keine PSM, aber Düngung möglich Aber keine gleichzeitige Anrechnung für ÖR 2 "Vielfältige Fruchtfolge"

Zwischenfrüchte: müssen bis 31.12. auf der Fläche verbleiben, keine Sortenvorgaben es muss sich ein etablierter Bestand bilden (keine Vorgabe zum Ansaatzeitpunkt)

Insgesamt 4 % der Ackerfläche







Ökoregelung für <u>alle</u> Betriebe möglich, nicht nur bei ökologischer Wirtschaftsweise!

Öko-Regelungen

einjährig, freiwillig, deutschlandweit gleich

- 1. Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen Bish
 - Bisher FAKT E2

- a) Stilllegung auf Ackerland > 4%
- b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf stillgelegtem Ackerland
- c) Anlage von Blühstreifen/Blühflächen in Dauerkulturen
- d) Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
- 2. Vielfältige Fruchtfolge mit mind. 5 Arten und mind. 10% Leguminosen

 Bisher FAKT A1
- 3. Beibehaltung von Agroforstsystemen auf Ackerland oder Dauergrünland
- 4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlands Bisher FAKT B1.1
- 5. Grünland-Extensivierung mit mind. 4 regionalen Kennarten

 Bisher FAKT B3.1
- 6. Völliger Verzicht auf PSM auf Ackerland/Ackerfutter/Dauerkulturen*

 Bisher Teil von FAKT D1
- 7. Ausgleich für besondere Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten
- → Ausführliche Beschreibung der Ökoregelungen in den Erläuterungen zum GA
- → Kombinationstabelle von Ökoregelungen und FAKT ist ebenfalls in den Erläuterungen oder in der Broschüre zu FAKT II enthalten.





- 1. Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen
- a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland zusätzlich zu den 4% von GLÖZ 8 (verpflicht. Stilllegung)
 - bis 1 %: 1300 €/ha, (Anlage von mind. 1 % der Ackerfläche entfällt ab 2024)
 - 1 2 %: 500 €/ha
 - 3 6 %: 300 €/ha,
 - keine LE, mind. 0,10 ha groß
 - Brache (**Selbstbegrünung oder Ansaat**) ganzjährig, keine Pflanzenschutz- und Düngemittel (auch keine Gülle/Festmist)
 - Begrenzung auf 6 % der Ackerfläche
 Ausnahme: bei mehr als 10 ha Acker kann für 1 ha ÖR-Prämie der ersten Stufe (1300 €)
 bezogen werden, auch wenn damit mehr als 6 % stillgelegt werden.

auch möglich für Betriebe die GLÖZ 8 (Stilllegung) nicht erfüllen müssen, hier bereits ab dem ersten Prozent

→ Bei Anwendung Ausnahmeregelung zu GLÖZ 8 ab dem ersten Prozent ÖR 1 möglich (1300 €/ha für 1 % oder bis zu 1 ha)





1. b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf stillgelegtem Ackerland

- 1a) plus 200 €/ha (bisher 150 €)
- Bedingungen:
 - mind. 0,10 ha,
 - keine PSM (Pflanzenschutzmittel) und Düngemittel
 - Höchstgröße 3 ha je Einzelfläche (bei größerer Fläche wird nur 3 ha ausbezahlt)
 - Streifenförmig: mind. 5 m breit
 - Aussaat einer zugelassenen Saatgutmischung bis spät. 15. Mai
 - Sackanhänger für Kontrolle aufbewahren
 - erneute Beantragung im Folgejahr möglich (max. 2 Jahre auf derselben Fläche)
 - Mindesttätigkeit ist durch Aussaat erfüllt

Genaue Vorgaben und Hinweise zu den Mischungen: siehe Broschüre "ackerbauliche Maßnahmen in FAKT und ÖR" der LTZ Augustenberg





1. c) Anlage von Blühstreifen/Blühflächen in Dauerkulturen

- 1 a) plus 200 €/ha (bisher 150 €)
- Die einzelnen Blühstreifen müssen in Fiona graphisch erfasst werden, nur diese Fläche wird vergütet
- Kein Befahren der Blühstreifen, somit in Fahrgassen nicht möglich
- Auflagen s. Nr. 1b), aber keine Mindestgröße, -breite und keine Höchstgröße
- Aussaat einer Saatgutmischung nach Liste in GAPDZVO

1. d) Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (DGL)

- 1 %: 900 €/ha, d.h. mind. 1 % der DGL-Fläche!
- > 1-3 %: 400 €/ha
- > 3-6 %: 200 €/ha,
- Förderfähig ist **nur** die ausgewiesene Altgras-Fläche
- mind. 1 %, max. 6 % des förderfähigen DGL;
- mind. 0,10 ha groß und max. 20 % eines Schlages → Schlag mind. 0,5 ha groß
- max. 2 Jahre an derselben Stelle
- Keine Beweidung oder Schnittnutzung vor dem 1.9., ganzjährig kein Mulchen
- Keine Vorgaben zur Mindesttätigkeit





2. Vielfältige Fruchtfolge mit mind. 5 Arten und mind. 10 % Leguminosen

Ersetzt FAKT A1

- 60 €/ha (bisher 45 €)
- Brache (egal ob GLÖZ oder ÖR) ist nicht förderfähig.
- mind. 5 Arten, jede Art mind. 10 %, max. 30 %; Leguminosen mind. 10 %, inkl. Gemengen sofern Leguminosen überwiegen; Getreide max. 66 %
 - Achtung neuer NC 434 Leguminosengemenge mit überw. Leguminosen (Kleegras zählt nicht mehr)
- Zuordnung zu den Hauptfruchtarten weicht von bisherigen Vorgaben nach FAKT ab (s. Broschüre)!
 → in FIONA gibt es eine Auswertung zu ÖR2

3. Beibehaltung von Agroforstsystemen auf Ackerland, Dauergrünland oder in Dauerkulturen

- 200 €/ha (bisher 60 €)
- Landschaftselemente sind kein Agroforst (z. B. Hecken)
- Streuobstwiesen sind keine Agroforstsysteme
- Gehölzstreifen müssen als Teilschlag in FIONA erfasst werden
- Förderfähig ist nur der Gehölzstreifen





4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

Ersetzt FAKT B1.1

- 100 €/ha
- Viehbesatz mind. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha DGL vom 1.1.-31.12. des Antragsjahres; (bisher: 1.1.-30.09.)

(Unterschreitung 0,3 RGV max. an 40 Tagen im selben Zeitraum ist entfallen)

Bezugsgröße RGV/ha DGL (vor 2023 in FAKT: RGV/ha Hauptfutterfläche)

• Düngereinsatz möglich (mineralisch und organisch) max. entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL.

Keine Pflanzenschutzmittel, kein Pflügen

Gesamtbetriebliche Maßnahme

• In FIONA entfällt die gesonderte Angabe der Tiere, da der Viehbesatz jetzt auf das ganze Jahr gerechnet wird.

Maßnahme jetzt auch möglich bei ausschließlich Pensionstieren im Sommer!

Mais und Kleegras zählt nicht mit, damit Viehbesatzdichte tendenziell höher als vor 2023 in FAKT





5. Grünland-Extensivierung mit mind. 4 regionalen Kennarten

Ersetzt FAKT B3.1

- 240 €/ha in 2024
- Artenauswahl und Feststellung der Flächen entsprechend Broschüre "Artenreiches Grünland" (gültig für FAKT B 3.2 "6 Kennarten" und ÖR 5 "4 Kennarten")
 - → Broschüre wurde im letzten Jahr mit den Antragsunterlagen an alle versendet (oder auf Homepage)

Die Feststellung und Dokumentation der Kennarten muss entsprechend der Broschüre vom Antragsteller erfolgen. <u>Bitte begehen Sie dazu die Flächen im Mai (zur Blühzeit)</u>!

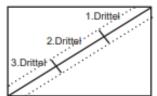
Die Dokumentation muss auf Anforderung dem Landwirtschaftsamt eingereicht werden

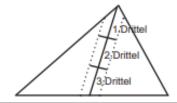
→ möglichst über die neue Profil-App mit georeferenzierten Fotos

Anleitung zur Beurteilung eines Dauergrünlandschlages und Dokumentation der vorkommenden Kennarten/Kennartengruppen

Bester Begehungstermin ist die Zeit vor der Nutzung des ersten Aufwuchses, also je nach Höhenlage und phänologischem Verlauf die Zeit zwischen Mitte Mai und Mitte Juni.

 Der Schlag ist entlang einer der beiden Diagonalen (bei Dreiecksform entlang der Seitenhalbierenden) zu durchschreiten. Dabei ist die Wegstrecke gedanklich in 3 gleich lange Abschnitte zu teilen.











Ersetzt FAKT D1 für Ackerland

6. Völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) auf Ackerland - Ackerfutter – Dauerkulturen

[→ Neue FAKT Maßnahme (B7) nur für Grünland: 80 €/ha]

Für Winterkulturen nicht möglich, da ÖR einjährig sind, Winterkultur ist überjährig

Sommerkulturen	150 €/ha (bisher 130 €)	
Dauerkulturen	150 €/ha (bisher 130 €)	
Acker mit Gras/Grünfutter/Ackerfutter	Maßnahme auch für Ackerfutter möglich!	

Verzicht Pflanzenschutzmittel vom 1.1. bis Ernte bzw. mind. bis 31.8., bei Ackerfutter und Dauerkulturen bis 15.11.

Maßnahme kann schlagspezifisch beantragt werden (früher bei FAKT gesamtbetrieblich)





7. Ausgleich für besondere Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- 40 €/ha (FAKT B4 Biotope & B5 FFH-Mähwiesen mit 300 €/ha, zusätzlich zu ÖR 7 möglich)
- Keine neuen Entwässerungen, keine Instandsetzung Drainage, keine Auffüllungen und Abgrabungen
 - → Verschärfung von GLÖZ 2 (Schutz von Mooren und Feuchtgebieten)
- In allen Natura 2000-Gebieten möglich
- Maßnahme ist nur möglich wenn auch Einkommensgrundstützung beantragt wird







Agri-PV-Anlagen

- Eine Agri-PV-Anlage ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von Solarenergie, die
 - eine Bearbeitung der Fläche mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten nicht ausschließt
 - die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 % verringert
- Freiflächensolaranlagen sind dagegen nicht beihilfefähig!
- Beantragung in FIONA: über die Detailmaske zum Schlag unter Sonstiges "Agri-PV-Anlage" auswählen
 - → dadurch werden <u>automatisch nur 85 % der Fläche</u> als beihilfefähig angerechnet
- Auf Grünland: nach aktueller Rechtslage GL-Umwandlungsgenehmigung in nichtlandw. Fläche nötig für die 15 % (und i.d.R. Baugenehmigung)







Gekoppelte Prämie für Mutterkühe, -schafe, -ziegen

Mutterkühe:

- Müssen mind. einmal gekalbt haben
- Haltungszeitraum 15. Mai bis 15. August
- Mind. 3 Mutterkühe (78,- €/Mutterkuh, Mindestauszahlungsbetrag 225,- €)

• <u>Keine Abgabe von Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnissen</u> (keine Förderung von Mischbeständen)

Neue Prämie in der 1. Säule,

hat nichts mit FAKT zu tun!





Gekoppelte Prämie für Mutterkühe, -schafe, -ziegen

Mutterschafe / -ziegen:

- Stichtagsmeldung in HIT bis zum 15. Januar erforderlich
- Haltungszeitraum 15. Mai bis 15. August
- Am 1. Januar des Antragsjahrs mind. 10 Monate alt (nach der Stichtagsmeldung)
- Mindestens 6 Mutterschafe und/oder -ziegen (34,- € je Tier; wenn kein DZ beantragt: Mindestbetrag 225,- €)
- Abgabe von Milch oder Milcherzeugnissen unerheblich

Im Gemeinsamen Antrag müssen die jeweiligen Ohrmarkennummern angegeben werden.

Antragsberechtigt ist der Tierhalter (Eigentümer).
Pensionsviehbetrieb kann Prämie nur beantragen,
wenn vertragliche Regelung mit dem Tierhalter, dass
der Pensionsbetrieb das wirtsch. Risiko für die Tiere trägt





FAKT II (2. Säule):

FAKT musste bereits im Förderantrag 2024 beantragt werden soweit keine vorhandene Verpflichtung aus 2023 besteht, im GA 2024 nur noch Beantragung der Auszahlung

→ Ohne Verpflichtung aus einem Förderantrag (2023 oder 2024) keine Teilnahme in FAKT möglich!!

Näheres zu den FAKT-Maßnahmen siehe Erläuterungen zum GA, FAKT-Broschüre und Broschüre zu den ackerbaulichen Maßnahmen (auf Homepage) Auf der Homepage ist auch die Präsentation zu FAKT II vom Herbst 2022 eingestellt.

Änderungen 2024:

- Anpassung bei den Vorgaben zu G 3 "Tiergerechte Haltung von Masthühnern Einstiegsstufe und Premium"
- Anpassung bei den Vorgaben zu G 4 "Tiergerechte Junghühneraufzucht und Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen"
- Neue Maßnahme G 7 "Tiergerechte Haltung von Kälbern"
- → Genaue Regelungen siehe FAKT-Broschüre unter <u>www.rv.de</u> >Landwirtschaft>Agrarförderung>FAKT II





FAKT G 7 Tiergerechte Haltung von Kälbern

- 35,- € / Aufzuchtkalb
- Voraussetzung mind. 10 Stallplätze für Kälber bis 12 Wochen
- Aufzucht männlicher Kälber ab Beginn 7. bis Ende 12. Lebenswoche
- Gruppenhaltung
- Außenklimakontakt
- Tränke mit Vollmilch oder Milchaustauscher
- Einjährige Verpflichtung (wie alle Tierwohlmaßnahmen aus Teil G)





Weitere Maßnahmen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Keine Änderungen zur bisherigen Förderperiode

Steillagenförderung Grünland (SLG)

Keine Änderungen, Angaben unter Deminimis erforderlich wie bisher

Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Das bisherige System von Landschaftspflegeverträgen wird ab 2023 durch sogenannte Zuwendungsanträge abgelöst, die mit einem Förderbescheid bewilligt werden.

Die Beantragung der jährlichen Auszahlung (Auszahlungsantrag) erfolgt wie bisher mit dem Gemeinsamen Antrag.

LPR kann kombiniert werden mit Ökoregelung 4 (Ext. Dauergrünland gesamter Betrieb) und ÖR 5 (4 Kennarten), ÖR 7 (Flächen in Natura 2000) und bei Ackerflächen mit ÖR 2 (vielfältige Kulturen)

Neuer NC 961: wenn LP-Flächen hauptsächlich auf Nicht-Bruttofläche liegen, aber kleine Teile nutzbare Fläche (Bruttofl.) sind, kann beides mit diesem NC beantragt werden. NC ist nicht beihilfefähig bei DZ.

Denken Sie an die Nichtvollzugsmeldung bis 15.11., wenn Sie eine Fläche nicht pflegen konnten!





RV

Kontrollen: Flächenüberwachungssystem AMS

Die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und Beihilfefähigkeit <u>aller</u> Flächen erfolgt ab 2023 durch ein automatisiertes Flächenüberwachungssystem (bisher Monitoring).

Dies ist eine Beobachtung der beantragten Flächen mittels einer Auswertung von Satellitenbilddaten.

- Im Flächenmonitoring sollen die Antragsteller stärker einbezogen werden. Die vorläufigen Ergebnisse werden in FIONA ab Mitte Juli/ August bereitgestellt, der Antragsteller hat die Möglichkeit seinen Antrag aufgrund dieser Ergebnisse nochmals zu korrigieren.
 - > Korrektur bis 30.09.2024 möglich (sanktionsfrei)

• <u>Alle Antragsteller sollen ab August in FIONA prüfen</u>, ob beim Monitoring Unstimmigkeiten festgestellt wurden. Betroffene werden nicht angeschrieben!

Kulturartenerkennung

Mindesttätigkeit/landw. Tätigkeit

✓ Aussaat/Schutzzeitraum einhalten

Transparenz:

Transparenz:

In FIONA-GIS können die Daten aus dem Monitoring unter dem Reiter "Karten" >> "Kontrolle durch Monitoring" angezeigt werden.

Manche Flächen werden zusätzlich vor Ort geprüft. Diese Prüfung erfolgt gemarkungsweise und nicht mehr je Antragsteller. Dadurch ist es nicht mehr möglich betroffene Antragsteller zu informieren.

Es können somit Flächen ohne ihr Wissen betreten werden.





Neue Antragsteller-App Profil

- Mit der App können georeferenzierte Fotos (Fotos mit Koordinaten des Standorts) erstellt und an die Landwirtschaftsbehörde geschickt werden
- Mit der neuen Profil-App für Antragstellende haben Sie die Möglichkeit
 - Ihren Antrag mit Fotos zu unterstützen
 - Ihren Dokumentationspflichten nachzukommen
 - Auftretende Probleme zwischen Antrag und Feststellungen der Kontrolle zu korrigieren oder per Foto zu belegen
- Die App steht ab Mitte Mai im Google Playstore oder Apple App Store zum Download bereit
- Suche der App in den Stores über den Suchnamen "profil (bw)"
- Symbol f
 ür die Profil-App



- Anmeldung in der App mit Unternehmensnummer und HIT-Passwort (wie in FIONA)
- Nähere Informationen folgen vom MLR
- → Wir planen eine Veranstaltung im April/Mai zur Profil-App Antragstellerpostfach und zu Kontrollen (Online)





Profil-App für Antragstellende

Ab dem Antragsjahr 2024 wird die App bei folgenden Maßnahmen eingesetzt:

Maßnahme ÖR 5 (4 Kennarten)

Nachweis der Kennarten mit Fotos

FAKT B 3.2 (6 Kennarten)

(bis zu 3 Photos je Pflanze und Teilschlag)



 Rote Flächen aus der Satellitenüberwachung (Kultur auf der Fläche laut Satellit stimmt nicht mit der beantragten Kultur überein)

→ über die App erhalten Sie die Aufforderung auf einer Fläche Fotos zu machen und diese von der App aus

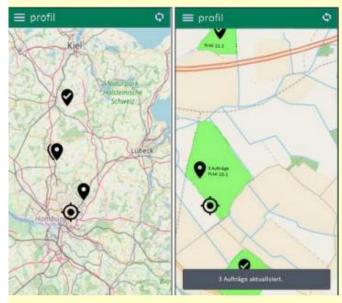
an die Verwaltung zu senden ("Einreichen")

Kulturen unter Glas

Auftragsliste



Kartenbereich







Förderfähige Fläche

Die Fläche muss

- Dem Antragsteller am <u>15. Mai</u> des Antragsjahrs zur Verfügung stehen
- Jederzeit während des Kalenderjahres die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Fläche erfüllen
- Hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden (z. B. kurzzeitige Lagerfläche für max.
 14 Tage oder Parkfläche für Veranstaltung unschädlich)
- Neu in FIONA: Häkchen "Fläche nicht ganzjährig förderfähig" lehnt Fläche für alle Maßnahmen ab Anwendung z. B. wenn Baumaßnahme auf der Fläche im laufenden Jahr erwartet wird.

Flächenbeantragung:

Die Verfügungsbefugnis (Nutzungsberechtigung) muss gegeben sein (Katasterauszug, Pachtvertrag) Nachweis der Nutzungsberechtigung muss zu Kontrollzwecken vorliegen.

Wenn eine Fläche erstmals beantragt wird, Nachweis bitte mit dem Antrag einreichen. (ist aber nicht antragsbegründend)

Mindestbewirtschaftung:

- Spätestens bis zum 15. November mind. 1-mal Mähen und Mähgut abfahren oder Mulchen
- Ausnahmen bei ÖR1 oder GLÖZ 8-Stilllegungen, Einsaat einer Blühmischung gilt als Mindesttätigkeit



Angabe von Flächen im Gemeinsamen Antrag (GA)

alle <u>selbst bewirtschafteten</u> Flächen, für die eine Nutzungsberechtigung vorliegt, müssen im GA angegeben werden (auch Wald, Hofflächen, Biotope)

selbst bewirtschaftet bedeutet: Bewirtschaftung auf <u>eigene Rechnung</u> und <u>eigenes Risiko</u> <u>Zuhilfenahme Dritter</u> zulässig wenn nachweisbar mit Rechnungen,

→ Entscheidungsbefugnis muss beim Antragsteller bleiben!

wer nicht selbst bewirtschaftete Flächen im GA angibt

→ schafft künstliche Beihilfevoraussetzungen und kann deshalb sanktioniert und von der

Beihilfegewährung ausgeschlossen werden!

→ Im Zweifel sollten Flächen verpachtet werden!

Hinweis:

auch die <u>Nichtangabe</u> von bewirtschafteten Schlägen kann zu Sanktionen führen.





Fristen

- Antragsschluss 15. Mai (künftig keine Verschiebung mehr auf den folgenden Werktag)
- Bis 31. Mai: Änderung von Antragsteilen oder Flächen ohne Kürzung möglich
 Nachmeldung von Flächen (Schlagvergrößerung oder neue Schläge) ohne Kürzung
 Nachmeldung des GA oder Antragsteilen mit Kürzung von 1 % je Kalendertag
- Keine Vorabprüfungsphase mehr, nach 31.5. wird Antrag abgelehnt
- 01. Juni bis 30. September: Antragsänderungen und Rücknahme sanktionsfrei möglich
 - → bei Änderungen zur Korrektur aufgrund Ergebnissen der Satellitendatenauswertung oder
 - → bei Änderungen zur Korrektur aus der Verwaltungskontrolle (also Anschreiben durch uns) Ausnahme: Keine Änderung möglich, wenn eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder

Beanstandungen einer Vor-Ort-Kontrolle mitgeteilt wurden

• Bei den neuen gekoppelten Tierprämien (Mutterkühe, -Schafe, -Ziegen) fester Antragsschluss 15. Mai, danach Ablehnung





FIONA 2024

- Seit Dezember 2022 gibt es zwei Links für FIONA (FIONA des Vorjahrs und des Antragsjahrs)
 → Damit sind zwei Antragsjahre zeitweilig gleichzeitig erreichbar, die Wartungspause für die Antragsjahrumstellung ist reduziert
- Ab 2024 steht FIONA bis 30.09. zur Verfügung zur:
 - Einreichung von Nachweisen und Unterlagen zum Gemeinsamen Antrag über das neue Portal "Nachweise hochladen"



- Nachmeldung und Änderung von Flächen und Antragsteilen
- Nachreichung von Unterlagen (auch nach Anforderung durch das Amt)
- Abruf der Ergebnisse aus der Satellitendatenauswertung
- sanktionsfreie Korrektur der Antragstellung aufgrund der Ergebnisse aus der Satellitendatenauswertung oder aus der Verwaltungskontrolle (bis 30.09. möglich)





Vollmacht für Meldevertreter (z. B. Bauernverband)

seit 2022 über HI-Tier:

Es muss über die HIT-Selbstverwaltung ein Vollmachttyp ausgewählt werden

- 825 Vollmacht Gemeinsamer Antrag (GA) BW mit Einreichungsfunktion
- 826 Vollmacht Gemeinsamer Antrag (GA) BW ohne Einreichungsfunktion
 - → in diesem Fall muss der Antragsteller noch mit seinem eigenen FIONA-Zugang den vom Meldevertreter erstellten Antrag einreichen.

Die Meldevertreter sind hierüber informiert.









Antrag 2024 - FIONA

Navigationsbaum

- SchALVO
- ▶ PHW
- *▶* HWB
- M UuU

- *▶* De-minimis
- Erschwernisausgleic
- Erklärungen
- Auswertungen
- Drucken
- Prüfen & Fehlerprotokol
- Nachweise hochladen
- Antrag einreichen
- 5 Daten holen
- Geoinformationssystem
- Dokumentenablage

- Die Einreichung des Antrags erfolgt elektronisch über den Auswahlpunkt "Antrag einreichen"
- Wie bisher können Sie Ihren Antrag mehrmals, rein elektronisch, einreichen. Alle Änderungen erfolgen in FIONA
- Zu jeder Einreichung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung
- Neu: Anlagen können direkt in FIONA hochgeladen und mit eingereicht werden. <u>Fristen beachten!</u>
- Eingangsbestätigung enthält: beantragte Maßnahmen, Tierhaltung, Stammdaten sowie Liste der einzureichenden Unterlagen
- Zu Beginn müssen die Stammdaten bestätigt werden





Stammdaten

- Email ist Pflichtangabe (seit 2023) → bitte nur gültige Mailadresse angeben, die auch abgerufen wird!
- Angabe des Geschlechts: neue Ansicht
- Steuerangaben:
 - für **nicht wirtschaftlich tätige** natürliche Personen: SteuerID angeben

Steueridentifikationsnummer bei Einzelunternehmen und natürlichen Personen

11111111111

- für wirtschaftlich tätige Personen (Einzelunternehmen, Juristische Personen, Personengesellschaften):
 - → UmsatzsteuerID <u>oder</u> Steuernummer, wird vorbelegt aus Vorjahr, Korrekturfeld vorhanden

Wirtschaftlich tätig: sobald irgendetwas verkauft wird (z. B. Heuballen, Fleisch),

Zuordnung ist Entscheidung des Antragstellers

- Bei Änderung von Bankdaten: Abgabe eines Bankverbindungsnachweises erforderlich (auch bei Bankenfusion)
- <u>Neue Unternehmensnummer</u> erforderlich bei Erstantragssteller, Hofübergabe, Änderung der Rechtsform
 - → bitte setzen Sie sich frühzeitig mit uns in Verbindung
 - → bitte senden Sie uns neue GbR-Verträge bei Änderungen der Teilnehmer, Mitteilung von Todesfällen, ...





Antrag 2024 – FIONA Auswahl Maßnahmen



"Daten holen":

Für den <u>ersten</u> Zugang in Ihr <u>Flächenverzeichnis/GIS</u> müssen Sie aus Sicherheitsgründen Ihre PIN nochmals eingeben.





Allgemeine Angaben

• Bescheide werden künftig <u>nur noch elektronisch</u> zugestellt:



A12 Erklärung zu Übermittlung von Bescheiden

🔲 Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich mit einer elektronischen Zustellung der Bescheide einverstanden erkläre.

→ Die Einverständniserklärung ist Pflicht!

Neues Antragstellerpostfach

- Die Bescheide werden über ein Antragstellerpostfach in FIONA versendet, eine Email weist auf die eingegangene Post hin (ähnlich wie das Postfach bei Elster des Finanzamts)
- Über das Antragstellerpostfach soll künftig die Mailkommunikation mit dem Amt laufen (also sowohl Aufträge/Anfragen vom Amt an Sie, als auch Ihre Rückmeldung)
- Start des Antragstellerpostfachs ist für Mitte April geplant. Bereits die Bescheide 2023 sollen über das Antragstellerpostfach versandt werden, wenn die Einwilligung zum elektr. Versand vorliegt.
 - → Hinweis: Die Bescheide zu den bereits ausbezahlten Maßnahmen kommen frühestens Ende April!
 - → Folgebescheide/Nachzahlungen für 2023 können erst danach erfolgen!
- Informationen zum Antragstellerpostfach folgen vom MLR zum Start



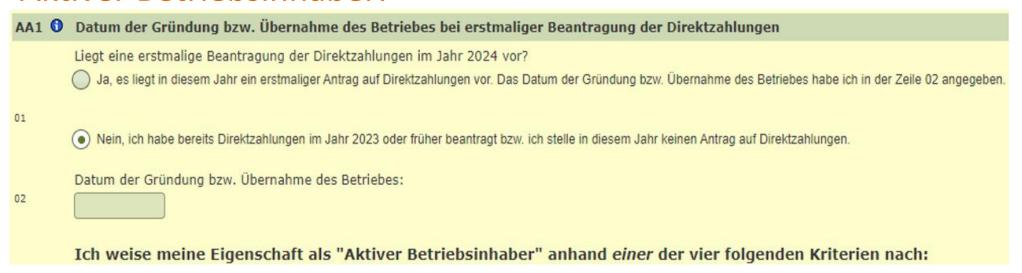


Angaben zur Tierhaltung:

Tierart	GV ²⁾	RGV ²⁾	Durchschnittsbestand (St.) im Jahr 2024	
Summe der GV, ohne besondere Tierarten ³⁾		•	0,0000	
Summe der RGV, ohne besondere Tierarten ³⁾				
Summe der RGV, die ÖR4-relevant sind				

Wegfall der ÖR 4-Spalte, dafür unten Summe der Tiere (RGV) für ÖR 4 (Extensivierung des gesamten Grünlands)

Aktiver Betriebsinhaber:



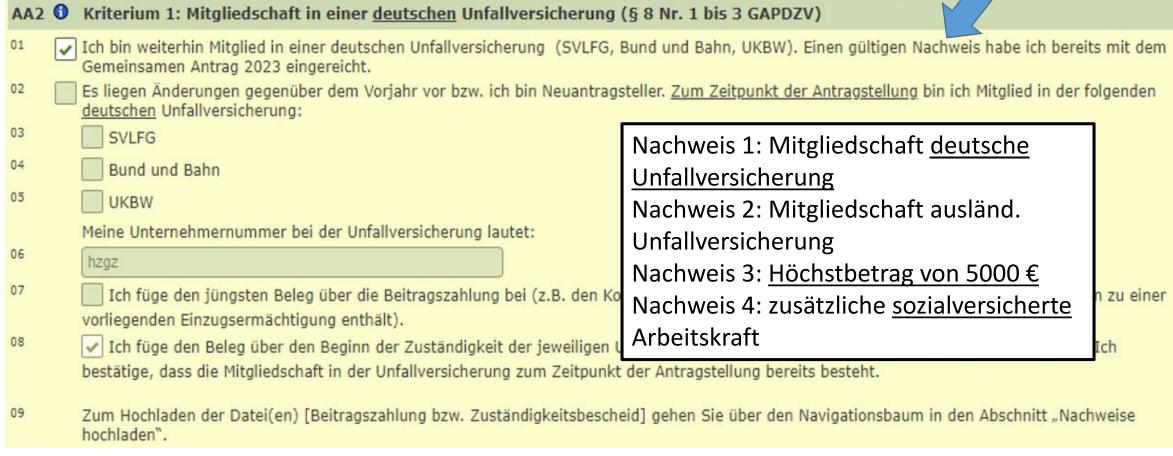
Angabe ob erstmalige DZ-Beantragung oder wiederholte

Bei Nachweis 3 (DZ Vorjahr < 5000 €): vorgedruckter Betrag oft nicht korrekt (z. B. fehlt noch die Junglandw.Prämie)





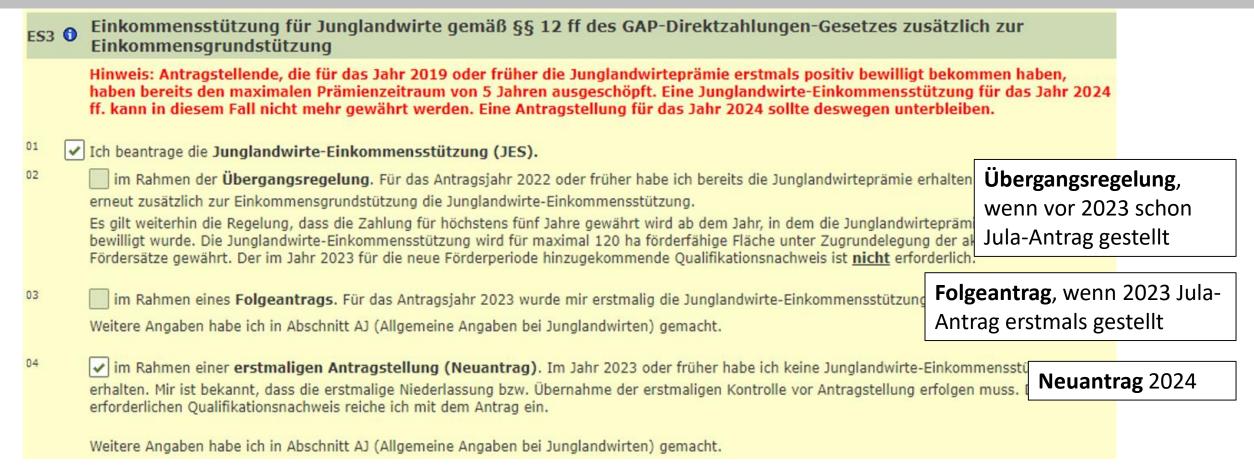
Aktiver Betriebsinhaber



- Bei Änderung oder Neuantragsteller: Es muss ein <u>Nachweis der (jüngsten) Beitragszahlung an die</u> <u>landwirtschaftliche Unfallversicherung (meist SVLFG) eingereicht werden (Kontoauszug) bis 31.05.2024</u>
- Nachweis der landwirtschaftlichen Unfallversicherung muss nicht erneut eingereicht werden, wenn er aus 2023 schon vorliegt!



Junglandwirte-Einkommensstützung



- Bei Neuantrag: Nachweis der Qualifikation bis 15.05.2023 in FIONA hochladen
- Anderung bei Personenvereinigung mit mehreren Personen, die das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: alle Personen müssen in FIONA angegeben werden, keine gesonderte Anlage mehr erforderlich!





Direktzahlungen

Direktzahlungen gemäß Titel III und V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

1 h beantrage die Einkommensgrundstützung (EGS) für die Flächen, die im Flächenverzeichnis mit "Einkommengrundstützung" gekennzeichnet sind. 2023 zur Verfügung stehen und dass diese Flächen während des gesamten Kalenderjahres 2023 förderfähig sind.

Die für die Einkommensgrundstützung beantragte Fläche laut Flächenverzeichnis beträgt:

0,0000 h

Flächen mit Belegenheit außerhalb Baden-Württembergs werden nur berücksichtigt, wenn

Achtung: im FLV alle landw. Flächen kennzeichnen für die Einkommensgrundstützung!

ES2 0 Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gemäß § 8 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Ich beantrage die Umverteilungseinkommensstützung (UES) <u>zusätzlich</u> zur Einkommensgrundstützung.

Mir ist bekannt, dass die Umverteilungseinkommensstützung für maximal 60 ha förderfähige Fläche gewährt werden kann.

02

Für den Fall, dass ich meinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 aufgespalten habe oder mein Betrieb Zweck verfolgt, die Umverteilungseinkommensstützung zu erhalten.





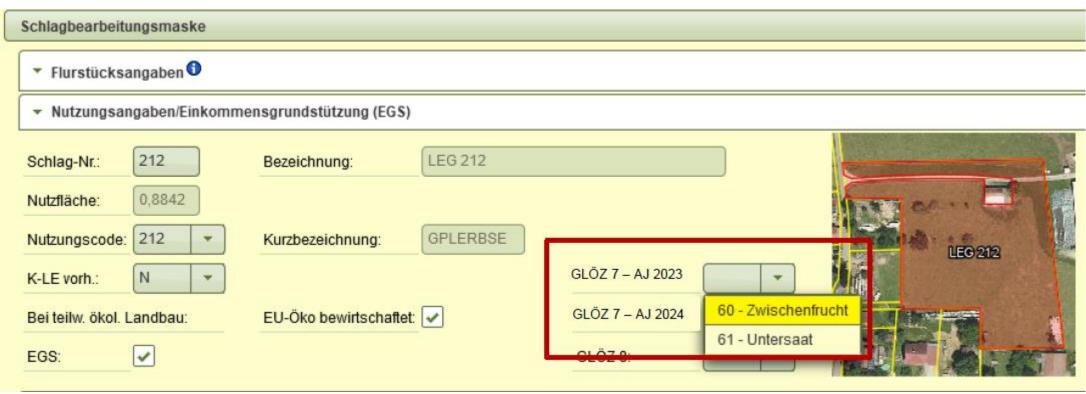


GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland:

Spätestens im 3. Jahr muss immer ein Fruchtwechsel erfolgen. Achtung: Basisjahr für 2024 ist das Jahr 2022!





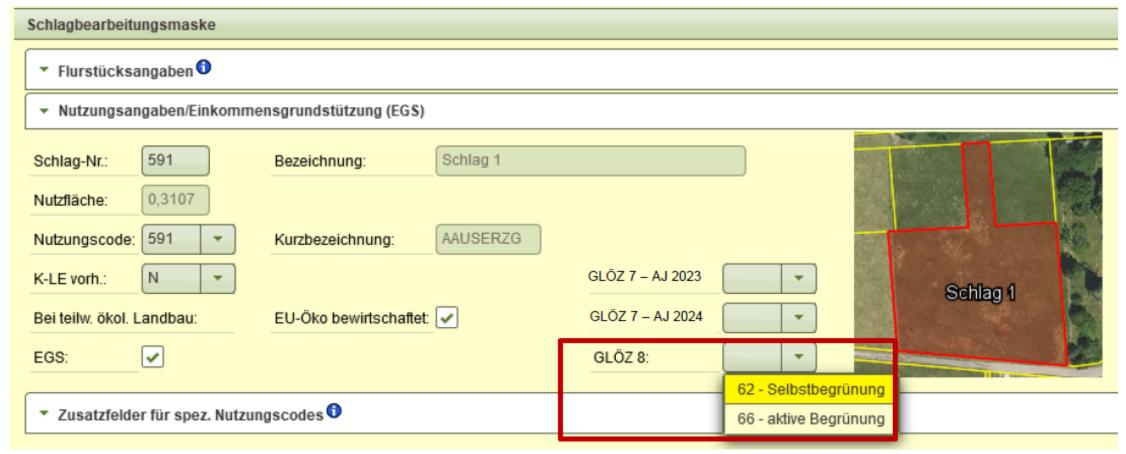






GLÖZ 8 nicht-produktive Flächen

Detailmaske zum Flächenverzeichnis: Angabe der Begrünungsart oder Ausnahme 2024

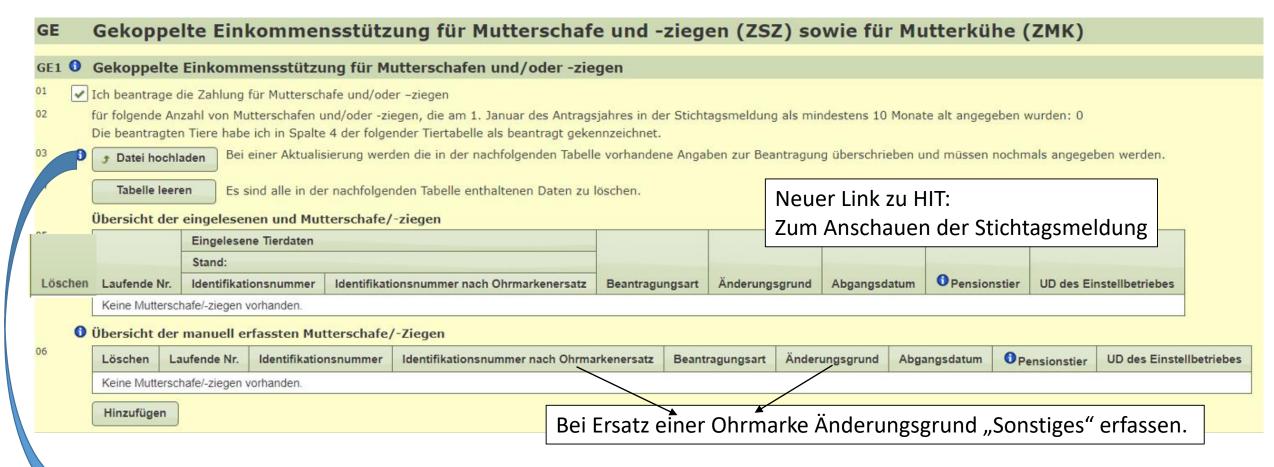


Je nach Nutzungsart auch: **67**-Zwischenfrüchte, **68**- Leguminosen (Ausnahme GLÖZ 8 für 2024)





Gekoppelte Einkommensstützung Mutterschafe, -ziegen



Tiere können manuell erfasst werden oder in einer csv-Datei (die vom Antragsteller erstellt wurde). Diese Datei kann hier eingelesen werden.

In der Tabelle können jetzt auch einzelne Zeilen gelöscht werden (neue Spalte).





Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe

Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe 01 ✓ Ich beantrage die Zahlung für Mutterkühe Kühe können aus HIT 02 für folgende Anzahl von Mutterkühen, die bis zum 15.05. des Antragsjahres mindestens einmal gekalbt haben: 3 Die beantragten Tiere habe ich in Spalte 5 der folgenden Tiertabelle gekennzeichnet. "abgeholt" werden s wird ein Datenauszug aus HIT für für alle Tiere mit Kalbung bis einschließlich 15.05, geholt. Mutterkühe abholen Bei einer Aktualisierung werden die in der nachfolgenden Tabelle vorhandene Angaben zur Beantragung überschrieben und müssen nochmals angegeben werden. Es sind alle in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten zu löschen. Tabelle leeren Übersicht der derzeit in HIT gemeldeten Mutterkühe 05 Datenabzug aus HIT der prämienberechtigten Mutterkühe Stand: 08.03.2023 O Pensionstier Ohrmarken Nr. Letzte Kalbung Anderungsgrund UD des Einstellbetriebes Laufende Nr. Geburtsdatum Beantragungsart DE 08 928 00012 01.02.2014 01.02.2016 beantragt (nein 2 DE 08 928 00013 01.03.2014 01.03.2016 beantragt (nein (nein 3 DE 08 928 00011 01.01.2014 01.01.2016 beantragt 0 Übersicht der manuell eingetragenen Tiere 06 1 Pensionstier Ohrmarken Nr. Löschen Laufende Nr. Geburtsdatum Letzte Kalbung Beantragungsart Anderungsgrund UD des Einstellbetriebes Keine Mutterkühe vorhanden. Hinzufügen Erklärung bei Beantragung von Mutterkühen Ich erkläre gemäß § 14 Absatz 2 der GAPInVeKoSV, dass ich im Antragsjahr keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgebe. wir ist bekannt und ich bestätige mit Beantragung Gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, dass die beantragten Tiere während des Haltungszeitraumes vom 15. Mai bis zum 15. August ich bestätige, diese Bedingung für die beantragten Tiere einzuhalten. Ich werde im Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie

Bürger/inne

· der Viehverkehrsverordnung

RNS RG

Landschaftspflegerichtlinie LPR

Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil A ("Vertragsnaturschutz") Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege Auszahlungsantrag LPR L1 Ich beantrage die Auszahlung meiner LPR Verpflichtungen (Teil A) mit Laufzeitbeginn vor 2023 Ankreuzen, ob LPR-Mir ist bekannt, dass: · die Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU Altverpflichtung Unternehmen verpflichtend ist. (vor 2023) oder bei Verstößen gegen Cross Compliance-Vorschriften, bei Flächenabweichungen, Grundanforderungs- oder Aufla Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Sanktionen anzuwender Neuverpflichtung (ab 2023) Ich beantrage die Auszahlung meiner LPR Verpflichtungen (Teil A) mit Laufzeitbeginn ab 2023 Mir ist bekannt, dass: die Einhaltung der Vorschriften zur Konditionalität nach Art. 12 und 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 im gesamten Unternehmen verpflichtend ist und dass die in den Verordnungen (EU) 2021/2116 und 2022/1172 sowie im GAf genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht e Wegfall Vorgangsübersicht

- Laufende Verträge/Vorgänge werden in FIONA-GIS angezeigt
- LP-Kennzeichen im FLV wird aufgrund der hinterlegten LP-Geometrie automatisch bei jedem Schlag gesetzt, der eine LP-Fläche schneidet.
- Problem: neue Verträge, die noch nicht im GIS hinterlegt sind (kann teilweise sogar erst nach 15.5. erfolgen)
 - → LP-Kennzeichen muss manuell gesetzt werden, LP-Maßnahme muss beantragt sein (bis 15.05.)
 - → Fläche kann später bis 30.09. korrigiert / angepasst werden!





FAKT II – Beantragung in FIONA

FT1.1 OFlächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung											
				Hinweise					Orientierungswerte		
- tra	Bean - tra- gung der	9 Bezeichnung der FAKT II-	Beantragter Umfang aus Förderantrag	Aktueller Verpflichtungsumfang		Angabe zur Übertragung von FAKT II- Verpflichtungsumfängen		Verpflich- tungshöhe	Umfang laut FLV ha,	Prozentualer Anteil	Ende der Laufzeit
	Aus- zahl- ung	Mabhanmen		Bewilligungsdatu m	ha oder Anzahl	Abgabe ha oder Anzahl der Bäume	Übernahme ha oder Anzahl der Bäume	einschl. Übertragunge n	Apzabl dos	Verpflichtunge n	
İ	1	6	8	10	11	12	13	14	15	16	17
	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0
o.	OA OA	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	3,3698	managemen	1						
Antragskreuz je Maßnahme											
je iviaisiiaiiiiie		Umfang aus d FAKT II-	Umfang aus dem FAKT II- Förderantrag wird		Spalte 10 u. 11 werden befü wenn der Förderantrag bewilligt wurde aus 2023 und/oder 2024		llt,		Lau erst	druck fzeitende : nach Bev Förderar	willigung

Erfassung der grafischen Daten wie bisher im GIS, FAKT-Codes im Flächenverzeichnis (FLV)





Neue Maßnahme G 7 Tiergerechte Haltung von Kälbern



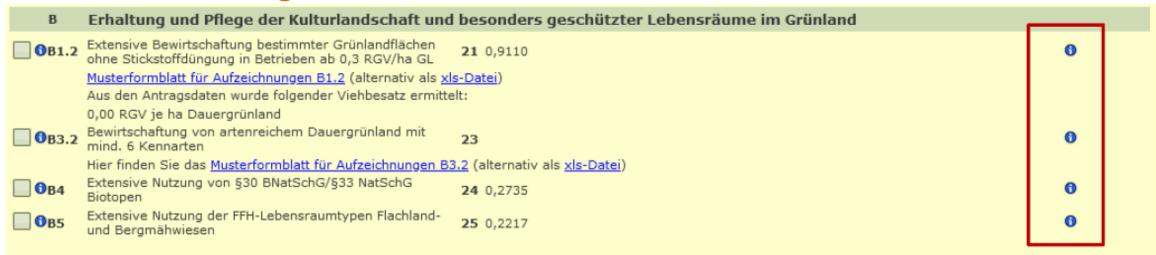
- Die Angaben zu den Stallplätzen werden aus dem FAKT-Förderantrag vorgedruckt, wenn bereits bewilligt.
- Angabe nur bei "Beantragung erzeugte Tiere" erforderlich
- Beantragung sieht ähnlich aus bei den anderen Tierwohlmaßnahmen





FAKT II – Beantragung in FIONA

Einzelflächenbezogene Maßnahmen



Kein Vordruck des Prozentualen Anteils an der Verpflichtung möglich (also ob Verpflichtung aus dem Förderantrag zu 100% erfüllt wurde aufgrund Flächenbeantragung im GA)

Beantragung im GIS:

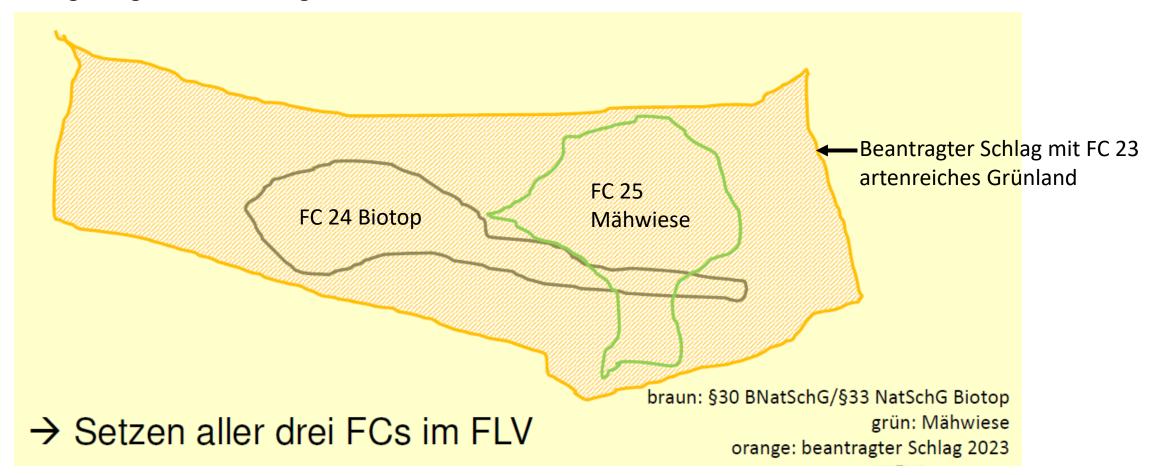
- es müssen nicht die Teilflächen aus dem Förderantrag übernommen werden, die FAKT-Codes können bei Kulissen auch auf einer größeren Fläche gesetzt werden, System ermittelt automatisch die förderfähige Teilfläche davon.
- Es können mehrere FAKT-Codes auf eine Fläche gesetzt werden (z. B. GIS 23 und 24), auch wenn keine gleichzeitige Förderung möglich ist.





Beispiel: Kombination mehrerer FAKT-Maßnahmen auf einem Schlag

Erfassung des gesamten Schlag als Geometrie, Setzen aller FAKT-Codes im Flächenverzeichnis:

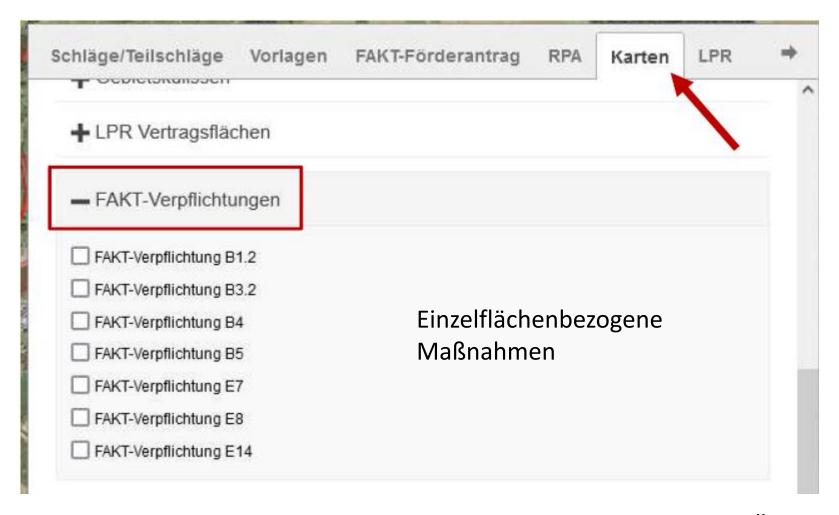


Alternativ: Übernahme aller Teilflächen aus dem FAKT-Förderantrag ebenso möglich





FAKT II – GIS-System

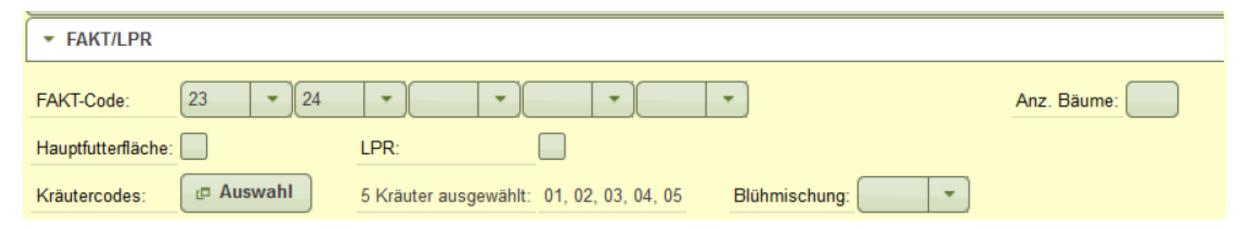


Geometrien aus dem Förderantrag können eingeblendet und durch Anklicken und Übernehmen in den GA übernommen werden





FAKT II – Detailmaske Flächenverzeichnis



- Mehrere FAKT-Codes auf einem Schlag möglich
- Eintragung der Kräutercodes bei der Maßnahme B 3.2 "6 Kennarten"
- Eintragung der Blühmischung M 3 und M3+ bei der Maßnahme E 8 "Brachebegrünung mit mehrjähriger Blühmischung"



Änderungen Nutzcodes:

seit 2023

Anpassungen an die bundesweite NC-Liste sowie an die neue Förderperiode

Hofflächen: neuer NC 030 seit 2023 (statt 991)

Stilllegungen: NC 575 und 590 nur noch für FAKT

alle anderen aus der Erzeugung genommenen Ackerbrachen (mit oder ohne Blühmischung) jetzt NC 591!

K-LE (Konditionalitäten-LE): NC 040 (Teilschlag bei GLÖZ 8 oder ÖR 1a erforderlich)

→ Definition entspricht bisherigen CC-LE, Beseitigungsverbot gilt weiterhin

Schlagbildung:

Kombination Brachefläche mit anderer Ackernutzung in einem Schlag zulässig, solange die landw. Nutzung überwiegt (Zusammenfassung der Teilschläge mit einer Schlag-Nr.)





Neuer NC 434 leguminosenbetontes Kleegras ab 2024

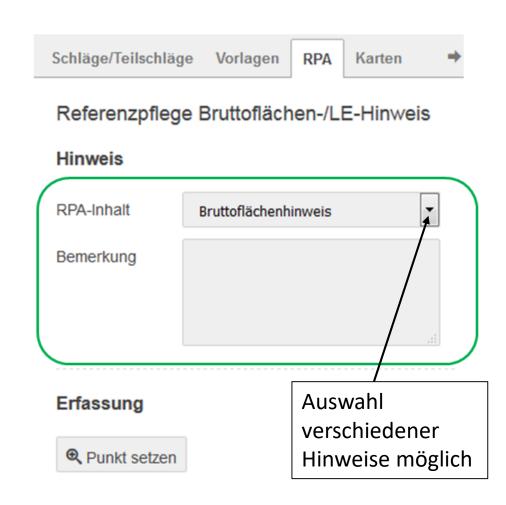
- Leguminosenanteil auf der Fläche (also nicht im Saatgut) mehr als 50 %
- Bei ÖR 2 Vielfältige Fruchtfolge:
 - Zuordnung zur Hauptfruchtart Leguminosenmischkultur
 - Berücksichtigung beim Mindestanteil Leguminosen
- Bei FAKT II: förderfähig für E 10 "mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau
- NC 422 Kleegras (grasbetont) zählt nicht zur Leguminosenmischkultur (war in 2023 eine Ausnahme)!
- Ein urspr. leguminosenbetonter Bestand, bei dem der Leguminosenanteil im Bestand zurückgegangen ist, muss umcodiert werden zu NC 422
- Kein neues Erstjahr bei Umcodierung von NC 422 zu NC 434 oder umgekehrt! Erstjahr wechselt nur bei Neueinsaat (→Pfluganzeige erforderlich)





Bruttoflächenüberlauf: GIS-2-Fehler

- Eine Überschreitung der hinterlegten Bruttofläche (max. landwirtschaftlich nutzbare Fläche) erzeugt einen GIS-2-Fehler
- Bereinigung entweder durch
 - Abschneiden an der Bruttofläche oder
 - Setzen eines <u>Referenzpflege-auftrags (RPA)</u> mit Begründung weshalb Bruttofläche vorliegt (z. B. Schuppen entfernt, Waldrand zurückgeschnitten, etc.)
 - → nach Setzen RPA wird Fehler zum Hinweis





Neue Maßnahme: Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

- Förderprogramm des Bundes
- Nur für genutzte Ackerflächen (keine Brache) oder Dauerkulturflächen, die in Natura 2000-Gebieten und gleichzeitig in Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen liegen
- Kreis RV bisher keine Flächen betroffen: In FIONA GIS kann unter Karten/Umweltdaten der Layer Erschwernisausgleich eingeblendet werden

EP Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	
Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.	
EP1 Antragstellung Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	
Ich beantrage den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz für die im Flächenverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich produktiv genutzten Ackerflächen un Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen oder gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG - mit Ausnahme von Trockenmauern im Weinbau - liege	d produktiv genutzten Dauerkulturflächen, die en.
EP2 Erklärung zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	
 Mir ist bekannt, dass die Zuwendung nicht für Flächen gewährt wird, für welche eine Ausnahmegenehmigung vom Pestizidverbot vorliegt. die Zuwendung nicht für Flächen gewährt wird, für welche Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie gewährt werden. der erforderliche Mindestauszahlungsbetrag 50 Euro beträgt. 	





Einreichung von Nachweisen

- Neue Navigationsseite "Nachweise hochladen"
- Nachweise müssen über diese Seite eingereicht werden
- pdf- oder jpg-Format
- Nachweise, die zwingend erforderlich sind, werden auf dieser Seite aufgelistet
- Auflistung mit Hinweis zur Einreichfrist
- Hinweismeldung, wenn Nachweise noch fehlen
- Erst mit dem "Einreichen des Antrags" werden die Nachweise an das Amt gesendet.

- ▼ FIONA
 - Statusinformation
 - Anleitungen und Schulungs
 - Stammdaten
 - Förderanträge
 - ▶ FAKT II
 - ▶ **a** Handarbeitsweinbau
 - Gemeinsamer Antrag
 - Auswahl Maßnahmen
 - Flächenverzeichnis
 - Allgemeine Angaben
 - Aktiver Betriebsinhaber
 - Junglandwirt
 - Flächen außerhalb BW
 - Maßnahmen
 - Erklärungen
 - Auswertungen
 - Drucken
 - Prüfen & Fehlerprotokoll
 - Nachweise hochladen





Nachweise hochladen

Nachweise hochladen

Mit dem Antragsjahr 2024 müssen Nachweise elektronisch eingereicht werden. Bitte beachten Sie die in den einzelnen Maßnahmen aufgelisteten Fristen.

In der Tabelle sind die für Ihren Antrag erforderlichen Nachweise aufgelistet. Bitte laden Sie für jeden erforderlichen Nachweis Ihre Unterlagen in folgenden zugelassenen Formaten hoch: pdf und jpeg. Zu einem Nachweis können Sie mehrere Dateien hochladen. Die Größe pro Datei sollte 2MB nicht überschreiten. Mit dem elektronischen Einreichen Ihres Gemeinsamen Antrags im Navigationsbau "Antrag einreichen" werden Ihre hochgeladenen Nachweise automatisch an Ihre zuständige Untere Landwirtschaftsbehörde übermittelt.

Wenn Sie einen Nachweis zurückziehen möchten, müssen Sie den betreffenden Nachweis entsprechend kennzeichnen und den Antrag erneut elektronisch einreichen. Wenn Sie einen Nachweis ersetzen wollen, müssen Sie den betreffenden Nachweis über die Funktion Ersetzen erneut hochladen und den Antrag erneut elektronisch einreichen.

Folgende Nachweise müssen Sie mit Ihrem Gemeinsamen Antrag einreichen	Späteste fristgerechte Einreichung	Nachweise hochladen/löschen	Hochgeladen am	Zur Löschung vorgemerkt am	Einreichdatum (der erste Einreichvorgang mit der Datei)		
Stammdaten							
Nachweis zur geänderten	Rewilliauna	Nachweise hochladen					
Bankverbindung		NEUE Kontoverbindung01012024.JPG	26.02.2024		26.02.2024		
Kopie des aktuellen Vertrages, der Satzung	Spätestens bis zur Bewilligung	Nachweise hochladen					
etc.		Kopie Vertrag 23112023.JPG	26.02.2024		26.02.2024		
Junglandwirte Einkommensstützung 0							
Qualifikationsnachweis	15.05.2024	Nachweise hochladen					
Junglandwirt		JULA Qualifikationsnachweise.JPG	26.02.2024		26.02.2024		





Qualitätskontrolle vor Einreichung des Antrags:

- Alle Flächen im GIS-System kontrollieren auf Veränderungen:
 - entspricht die Antragsfläche der tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenze?
 - wurde etwas gebaut? Lagerflächen?
 - wurden Flächen abgegeben?
 - sind neu bewirtschaftete Flächen vorhanden und erfasst?
- Fehlerprotokoll prüfen
 - GIS-Fehler abarbeiten (Fläche korrigieren oder RPA setzen)
 - auch Hinweise beachten (diese weisen oft auf Unstimmigkeiten hin)
 - Auswertungen nutzen und Flurstücksinfo zu den beantragten Flächen im Vorjahr
- Bitte teilen Sie uns Veränderungen zum Vorjahr mit. Dadurch ersparen Sie sich und uns Rückfragen bei der Bearbeitung des Antrags. → Einreichung von Anlagen über FIONA!
- Kennzeichnen Sie Ihren Schriftverkehr mit uns immer mit Ihrer <u>Unternehmensnummer und</u> Unterschrift
- Antrag möglichst <u>frühzeitig</u> bearbeiten \rightarrow mehr Zeit für Ihre Fragen / Prüfung im Amt
- Bei Problemen oder Verständnisschwierigkeiten beim zuständigen Sachbearbeiter oder über die Hotline anfragen:

Wir sind gerne für Sie da

Ein sorgfältig erstellter Antrag macht sich bei der Auszahlung bezahlt!

Aktuelle Luftbilder aus 2023 in FIONA





Unterstützung durch das Landwirtschaftsamt:

• Telefonische Hotline:

0751/85-6666 Dienststelle RV 07561/9820-6699 Dienststelle Leutkirch



 Überprüfung des Antrags mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter (telefonisch), auf Wunsch auch mit Terminvereinbarung (Kontaktdaten wurden zugesandt)



Fragen zur Antragstellung & Verwaltung

- Sachgebietsleitung Beate Geßler
 B.Gessler@rv.de
- Stellvertretende Sachgebietsleitung Nils Feltgen
 N.Feltgen@rv.de
- Ihr/e Sachbearbeiter/in des Gemeinsamen Antrags





Weitere Informationen zum Gemeinsamen Antrag und anderen Fachbereichen des Landwirtschaftsamtes erhalten sie über

- Die Homepage <u>www.rv.de</u> >Landwirtschaft>Agrarförderung
- Unseren Newsletter mit Fachinformationen, Terminerinnerungen und Veranstaltungshinweisen können Sie abonnieren unter: https://www.rv.de/landkreis/presseservice/newsletter







Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Wo der Süden am schönsten ist.